

## **Ordnung der Stadt Osnabrück vom 1. Juni 2021 über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten**

Aufgrund der §§ 4, 5 und 58 Abs. 1 Ziff. 8 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010, gültig ab 01. November 2011 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 1. Juni 2021 folgende Ordnung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen:

### **§ 1**

#### **Art der Entgelte**

Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten werden auf Grundlage des § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 20 Abs. 1 KiTaG Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Zahlungspflichtige**

- (1) Zur Zahlung des Entgeltes ist die sorgeberechtigte Person des in der Einrichtung betreuten Kindes verpflichtet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

### **§ 3**

#### **Entrichtung des Entgelts**

- (1) Das Entgelt für die im Betreuungsvertrag vereinbarte und gebuchte Betreuungszeit ist zum 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat unbar und in einer Summe an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Zur Vereinfachung der Zahlungsmodalitäten soll der Stadt Osnabrück die Ermächtigung zur monatlichen Abbuchung der Entgelte eingeräumt werden (Einzugsermächtigung).

### **§ 4**

#### **Befreiung von der Entrichtung sowie Ermäßigung des Entgelts**

Für die Benutzung der Einrichtungen kann die Leitung des Fachdienstes Kinder bei Vorliegen eines Härtefalls im Einzelfall das Entgelt ganz oder teilweise erlassen.

## § 5

### Folgen des Zahlungsverzuges

Gerät die zahlungspflichtige Person mit der Entrichtung des Entgeltes in Verzug, kann die Leitung des Fachdienstes Kinder die weitere Benutzung der Einrichtung untersagen.

## § 6

### Stundung, Niederschlagung und Erlass

Anträge auf Stundung, Niederschlagung und Erlass von Entgelten werden nach den maßgeblichen Dienstanweisungen der Stadt Osnabrück behandelt.

## § 7

### Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Osnabrück.

## § 8

### Entgelte

- (1) Das Entgelt beträgt monatlich
  - (1.1) für Kinder im Alter „0 bis unter 3 Jahre“: 1,38 € pro Stunde
  - (1.2) für „Schulkinder“: 1,25 € pro Stunde
- (2) Für die regelmäßige Betreuung, die über die Betreuungszeit von 8 Stunden hinausgeht, ist folgendes monatliches Entgelt zu entrichten:
  - a) für Kinder im Alter „0 bis unter 3 Jahre“: je angefangene halbe Stunde 1,38 € / volle Stunde 2,76 €
  - b) für Kinder im Alter „3 Jahre bis Einschulung“: je angefangene halbe Stunde 1,25 € / volle Stunde 2,50 €
- (3) Das Entgelt für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt monatlich 50,00 € für das gesamte Kindergartenjahr (einschließlich der Schließzeiten).

## § 9

### Ermäßigung

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer/eines Sorgeberechtigten eine Kindertagesstätte oder werden in der Kindertagespflege betreut, so ist das jüngste Kind voll entgeltpflichtig. Für das nachfolgend ältere Kind ist das hälftige Entgelt zu zahlen, alle weiteren Kinder sind vom Entgelt nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. vom Kostenbeitrag für die Tagespflege nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achter Teil befreit. Sofern jedoch für ein entgeltpflichtiges Kind nach Satz 1 oder 2 eine Befreiung vom Entgelt nach anderen Rechtsvorschriften besteht, sind die Entgelte nach § 8 Abs. 1 und 2 für das jeweils nachfolgende ältere Kind/die jeweils nachfolgenden älteren Kinder zu entrichten. Diese Regelung gilt einrichtungs- und angebotsübergreifend.

- (2) Das volle Entgelt ist zu zahlen, wenn ein Kind bis einschließlich des 15. eines Monats aufgenommen oder nach dem 15. eines Monats entlassen wird. Das halbe Entgelt ist zu zahlen, wenn ein Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen oder bis einschließlich 15. eines Monats entlassen wird.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung des Betreuungs- und Verpflegungsentgelts besteht auch während geplanter, angekündigter Schließzeiten und während der Abwesenheit des Kindes, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, fort.
- (4) Bleiben städtische Kindertagesstätten aufgrund von Ereignissen, die die Stadt Osnabrück nicht zu vertreten hat (zum Beispiel bei Streiks, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien) vorübergehend geschlossen, so besteht für die Stadt Osnabrück keine Rückerstattungspflicht gezahlter Betreuungs- und Verpflegungsentgelte. Die Zahlungsverpflichtung des/der Sorgeberechtigten bleibt somit bestehen.  
Dies gilt nicht, wenn die Betreuung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ausgesetzt wird. In diesen Fällen entfällt die Zahlungsverpflichtung für das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt für diesen Zeitraum. Die Stadt Osnabrück ist in diesen Fällen zur Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte verpflichtet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft